

A U S F E R T I G U N G

Öffentliche Bekanntmachung

für die Gemeinden Dabel, Kobrow, Hohen Pritz, Demen, Bülow, Zölkow und Mestlin

A n o r d n u n g s b e s c h l u s s

Nach den §§ 103 a bis 103 i des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

I.

Auf Antrag wird das freiwillige Landtauschverfahren mit der Bezeichnung
Freiwilliger Landtausch „Wamckow-Stieten“
hiermit angeordnet.

II.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Flurstücke:

Gemeinde : Dabel

Gemarkung : Dabel

Flur : 7

Flurstücke : 346

Gemarkung : Turloff

Flur : 1

Flurstücke : 148, 203, 213, 220 und 225

Flur : 2

Flurstück : 3

Gemeinde : Hohen Pritz

Gemarkung : Hohen Pritz

Flur : 3

Flurstücke : 403 und 408

Flur : 5

Flurstücke : 1, 10, 17, 18, 19 und 25

Gemarkung : Klein Pritz

Flur	: 3
Flurstück	: 40
Gemarkung	: Dinnies
Flur	: 1
Flurstücke	: 177, 178, 179, 181, 183-189
Gemarkung	: Kukuk
Flur	: 2
Flurstücke	: 117, 123, 135 und 136
Gemeinde	
Gemarkung	: Kobrow
Flur	: Dessin
Flurstücke	: 1
	: 42, 44-49, 80
Gemarkung	: Wamckow
Flur	: 2
Flurstücke	: 111 und 114/1
Gemeinde	
Gemarkung	: Demen
Flur	: Demen
Flurstück	: 2
	: 45/2
Gemarkung	: Buerbeck
Flur	: 2
Flurstücke	: 31/2, 36, 38, 39, 40, , 46/2, 46/3, 48/1, 48/2, 50, 53, 54, 56, 57, 59, 60, 62, 63/2, 64, 65, 69, 70/2 und 101
Gemeinde	
Gemarkung	: Bülow
Flur	: Bülow
Flurstück	: 2
	: 8/1
Gemarkung	: Speuß
Flur	: 1
Flurstück	: 9
Flur	: 4
Flurstücke	: 5 und 25
Gemarkung	: Prestin
Flur	: 2
Flurstücke	: 336/1 und 370/4
Gemeinde	
Gemarkung	: Zölkow
Flur	: Groß Niendorf
Flurstücke	: 2
	: 49, 53, 55, 57, 59, 60, 65, 66, 67, 69, 70, 72, 74, 76, 77, 78, 80, 81, 84-93, 96, 99, 100 und 105
Gemeinde	
Gemarkung	: Mestlin
Flur	: Ruest
Flurstück	: 1
	: 61

Das Verfahrensgebiet umfasst 295, 5957 ha und ist in der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch farbige Markierung gekennzeichnet.

Seine genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann bei der Flurneuordnungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, eingesehen werden.

III.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte:

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde nachzuweisen. Werden Rechte nicht fristgemäß angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Gründe:

Der Freiwillige Landtausch dient der Arrondierung von Flächen. Die Tauschpartner haben die Durchführung eines Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich verwirklichen lässt. Der freiwillige Landtausch war daher nach §§ 53 und 54 LwAnpG i. V. m. § 103 c FlurbG anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Im Auftrag

gez. i.V. D.Winkelmann (LS)
A. Winkelmann
Abteilungsleiterin

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

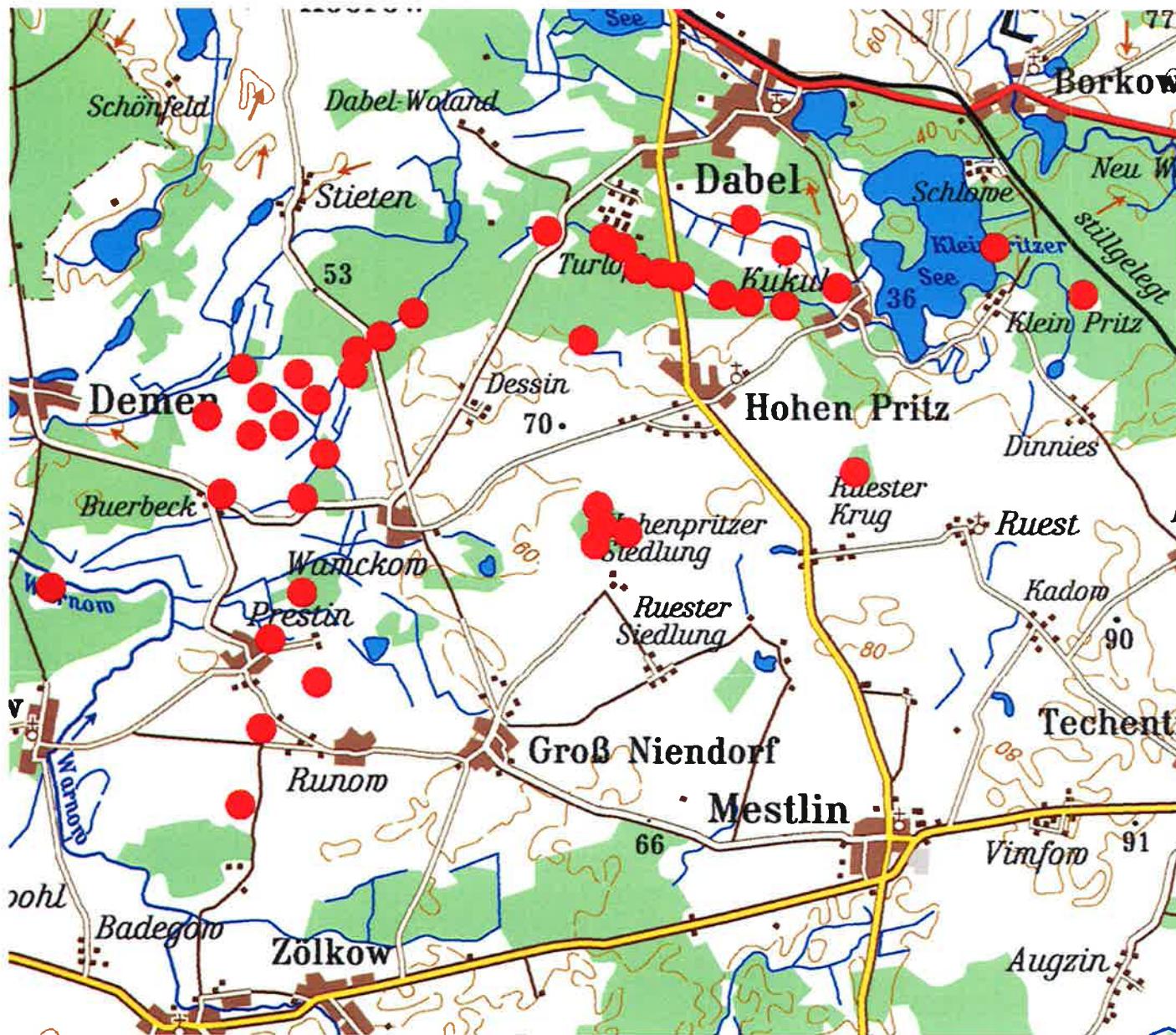
Ausgefertigt:

Schwerin, 18.08.2016

Im Auftrag

Rosan
Sachbearbeiter





Gebietskarte
zum
Freiwilligen Landtausch
Wamckow-Stieten
Az: 5433.2-76- 6272

Legende:
Ca. 1: 80.000

Lage des Verfahrensgebiets



Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin